

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

28. Jahrgang

Nr. 24

21.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024 /2025 2

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 15.12.2023..... 6

Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 15.12.2023 8

Satzung zur 6. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 15.12.2023 11

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Erkrath 13

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024 /2025

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024 / 2025, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 12.12.2023 zugeleitet:

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	in 2024 in Euro	in 2025 in Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.135.600	166.977.050
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	167.382.950	174.165.700
im Finanzplan mit	in 2024 in Euro	in 2025 in Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	153.320.550	156.879.300
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.536.000	163.477.400
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.668.800	12.553.750

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	101.087.000	79.341.900
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.941.150	218.769.350
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	153.222.000	149.840.500

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen in 2024 erforderlich ist, wird auf	85.941.150 EUR
in 2025 erforderlich ist, wird auf	68.769.350 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in 2024 auf	178.256.400 EUR
in 2025 auf	98.914.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird	
in 2024 auf	0 EUR
in 2025 auf	0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	
in 2024 auf	4.247.350 EUR
in 2025 auf	7.188.650 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird

in 2024 auf 100.000.000 EUR
in 2025 auf 100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre **2024 und 2025*** jeweils wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 652 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| 2.1. | nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf | 420 v.H. |

* Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da diese Steuersätze zu gegebener Zeit noch auf die neue Rechtslage zum 01.01.2025 angepasst werden.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für die Haushaltsjahre 2024 /2025 wird mit seinen Anlagen

**ab dem 02. Januar 2024,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 07. März 2024 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt (Einsichtnahme nach vorheriger Ankündigung):

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 15.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1353), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlichen Straßen (StrReinG NW) S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen(KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S.916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

Straßenreinigungsgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0586 €
Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0336 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für eine Erschließung des Grundstücks	0,0922 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für eine Erschließung des Grundstücks	0,2680 €
Straßenreinigungsgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,1172 €
Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,0672 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,1844 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für zwei Erschließungen des Grundstücks	0,5360 €
Straßenreinigungsgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,1758 €

Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,1008 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr für drei Erschließungen des Grundstücks	0,2766 €
Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone für drei Erschließungen des Grundstücks	0,8040 €

§ 2

Die 15. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 24. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **23. Änderung** vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als das Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,42 € je Liter.

- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,89 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze.

1.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:	in €/Jahr
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	75,60
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	71,88
40 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	68,04
60 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	113,40
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	107,76
60 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	102,12
80 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	151,20
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Biotonne	143,64
80 l	grauen Abfallbehälter mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	136,08
120 l	grauen Abfallbehälter ohne Abschlag	226,80

120 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	215,52
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	204,12
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	453,60
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	430,92
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	408,24

2. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.922,12
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.466,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	5.832,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	739,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.776,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.394,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	5.541,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	702,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.631,00
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.321,20
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	5.250,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	666,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	4.169,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	2.090,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	8.327,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	1.050,96
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	3.961,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.986,48

081,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	7.911,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	999,00
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.753,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.882,56
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	7.495,92
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	947,04
3.	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	50,40
	Gebührenpflichtiges Biotonnenvolumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	100,80
4.	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,04
5.	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag		5,04
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung		4,56
6.	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		79,92
7.	Zusatzleistungen		
	Aufpreis für Deckel in Deckel je Vierradtonne		5,09
	Aufpreis Vollservice je Zweiradtonne		319,61

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
 - a. Krankentransport 600 €
 - b. Notfalleinsatz mit Transport 859,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 0,98 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 400,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 573,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 1 5 0 ,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der „Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr“ (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 40,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.12.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Erkrath

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Erkrath im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Konzept ist bei der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.“

Das vorliegende Einzelhandelskonzept stellt eine Fortschreibung des bestehenden Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahre 2008 dar. Die Fortschreibung war aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen einerseits in der Einzelhandelsstruktur in Erkrath, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Wohnbauflächenentwicklungen (Weiterentwicklung Pose Marré-Gelände und dem Quartier Wimmersberg), und andererseits der geänderten rechtlichen Vorgaben erforderlich, um die Funktionalität als Steuerungsinstrument aufrecht zu erhalten. Ferner wurde die Sortimentsliste angepasst und das Konzept gibt Empfehlungen zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Erkrath.

Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Erkrath mit der Erkrather Sortimentsliste und den Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche sowie den Zielen und Grundsätzen zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung kann ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Ergänzend wird das Einzelhandelskonzept auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Planen/Stadtentwicklung/> → Konzepte → Einzelhandelskonzept bereitgestellt.

Erkrath, 19.12.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.